

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00356 vom 18. August 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00356

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00356 du 18 août 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00356 del 18 agosto 2020

Regeste

fehlendes Rechtsdomizil | [Auflösung einer Aktiengesellschaft wegen fehlenden Rechtsdomizils] Die Beschwerdeführenden legen glaubhaft dar, dass sie alle in ihrer Macht stehenden Massnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass die an die Aktiengesellschaft adressierte Post an ihrem Rechtsdomizil zugestellt werden kann. Da auch keine weiteren Hinweise vorliegen, die Zweifel an der Gültigkeit des im Handelsregister eingetragenen Rechtsdomizils hervorzurufen vermögen, hat der Beschwerdegegner zu Unrecht die Auflösung der Aktiengesellschaft verfügt (E. 2). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Nach § 3 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr) richtet sich die Gerichtsgebühr bei Verfahren mit bestimmbarem Streitwert nach diesem und beträgt sie bei Verfahren mit einem Streitwert von Fr. 20'000.- bis Fr. 50'000.- in der Regel Fr. 2'200.- bis Fr. 4'400.-. Entsteht bloss geringer Aufwand, kann die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden (§ 4 Abs. 3 GebV VGr). Vorliegend erscheint die Festsetzung der Gerichtsgebühr auf Fr. 1'500.- gerechtfertigt.

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Urteilsdispositiv ist Folgendes zu erläutern: Öffentlich-rechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen, unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen. Dazu zählen insbesondere auch Entscheide über die Führung des Handelsregisters (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Da der Streitwert Fr. 30'000.- übersteigt (vgl. vorn E. 1.3), ist insofern auf das ordentliche Rechtsmittel nach Art. 72 ff. BGG zu verweisen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.